

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 56/73

Zugestellt am  
18. Januar 1974

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t , die Richter S p i e l m e y e r und Dr. S t r a u b und die ehrenamtlichen Richter R ü b s t e c k und R e i m e r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 17. Mai 1973 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Anspruch des bei der beklagten Krankenkasse versicherten Klägers auf Übernahme der vollen Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung seiner 1959 geborenen Tochter. Die Beklagte



- 2 -

hatte dem Kläger mit einem unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 26. November 1969 für die Dauer von 30 Monaten eine Beihilfe von je 16,66 DM zu den auf 1.475,-- DM veranschlagten Behandlungskosten bewilligt. Einen späteren - im September 1971 gestellten - Antrag des Klägers auf volle Kostenübernahme hatte sie unter Hinweis auf die bindende Wirkung des früheren Bescheides abgelehnt. Der Kläger ist dagegen der Auffassung, die Beklagte habe über seinen Anspruch auf Übernahme der vollen Kosten in ihrem Bescheid vom Jahre 1969 nicht mitentschieden; dieser Anspruch sei auch nach § 182 der Reichsversicherungsordnung (RVO) begründet.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Übernahme der vollen Behandlungskosten verurteilt. Die Berufung der Beklagten hatte Erfolg: Das Landessozialgericht (LSG) hat in dem ersten Bescheid der Beklagten zugleich die Ablehnung eines Antrags auf volle Kostenübernahme gesehen; da diese Ablehnung bindend geworden sei, könne die Beklagte an ihr auch nach den inzwischen ergangenen, eine andere Rechtsauffassung als die Beklagte vertretenden Urteilen des Bundessozialgerichts zur Gewährung von kieferorthopädischer Behandlung festhalten.

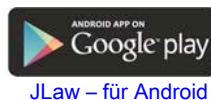
Mit der zugelassenen Revision beruft sich der Kläger u.a. auf ein Urteil des Senats vom 16. August 1973, das die Träger der Krankenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen zur Überprüfung eines anfechtbar gewordenen Bescheides verpflichtet. Einen Vergleichsvorschlag der Beklagten hat der Kläger nicht angenommen. Er beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 3 -

## II

Auf die Revision des Klägers hat der Senat den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Es ist zwar in dem vom Kläger angeführten Urteil vom 16. August 1973 (3 RK 94/72), dem ein vergleichbarer Sachverhalt zugrundelag, dem LSG insofern beigetreten, als es sich um die Bindungswirkung eines Bescheides handelt, mit dem eine Beihilfe zu den Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung bewilligt wird. Auch nach Ansicht des Senats enthält ein solcher Bescheid zugleich die negative Entscheidung, daß die - vom Versicherten im Zweifel ebenfalls beantragte - Übernahme der vollen Behandlungskosten abgelehnt wird. Wird dieser Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so wird mithin die ablehnende Entscheidung der Krankenkasse unanfechtbar.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger den Beihilfebescheid der Beklagten vom 26. November 1969, der eine Rechtsmittelbelehrung nicht enthielt, nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Jahr (§ 66 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) angefochten. Mit dem Ablauf der Frist ist der Bescheid deshalb unanfechtbar geworden. Gleichwohl muß auch ein solcher Bescheid unter bestimmten, in dem genannten Urteil vom 16. August 1973 näher umschriebenen Voraussetzungen überprüft werden, insbesondere wenn eine bisher in der Verwaltungspraxis streitig gewesene Rechtsfrage erst nach Erlaß des Bescheides in einem für die Verwaltung ungünstigen Sinne höchstrichterlich entschieden wird. Das ist hier der Fall. Erst mit den Urteilen des Senats vom 20. Oktober 1972 und 23. Februar 1973 (BSG 35, 10 und SozR Nr. 56 zu § 182 RVO) ist die Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger bei Kieferanomalien endgültig geklärt worden, und zwar in der Weise, daß die Beklagte auch in anderen als den bisher von ihr angenommen Fällen leistungspflichtig ist. Unter Berücksichtigung der in diesen Urteilen niedergelegten Grundsätze hat das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

LSG deshalb den Leistungsantrag des Klägers nach Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen neu zu prüfen, sofern sich der Rechtsstreit nicht anderweitig erledigt. Zur Nachholung der erforderlichen Tatsachenfeststellungen hat der Senat den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen, die auch die abschließende Kostenentscheidung treffen wird.

